

AIXTRON SE

***Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom
1. Januar bis zum 31. Dezember 2024***

Bilanz

in EUR Tsd.	31.12.24	31.12.23
A. Anlagevermögen	262.255	187.147
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	6.395	4.426
1. Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	5.768	2.876
2. Geleistete Anzahlungen	627	1.550
II. Sachanlagen	208.950	135.811
1. Grundstücke und Bauten	30.788	32.035
2. Technische Anlagen und Maschinen	46.417	38.775
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.376	7.324
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	124.369	57.677
III. Finanzanlagen	46.910	46.910
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	46.660	46.660
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	250	250
B. Umlaufvermögen	599.211	683.223
I. Vorräte	344.856	368.810
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	205.389	191.451
2. Unfertige Erzeugnisse	115.285	153.958
3. Geleistete Anzahlungen	24.182	23.401
davon verb. Unternehmen: EUR 7.070 Tsd. (Vorjahr: EUR 13.490 Tsd.)		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	232.130	183.036
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	104.975	115.301
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	118.391	59.177
3. Sonstige Vermögensgegenstände	8.764	8.558
davon aus Steuern: EUR 3.938 Tsd. (Vorjahr: EUR 6.708 Tsd.)		
III. Wertpapiere		
Sonstige Wertpapiere	498	82.715
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	21.727	48.662
C. Rechnungsabgrenzungsposten	9.307	3.789
Summe Aktiva	870.773	874.159

A. Eigenkapital	732.003	648.523
I. Gezeichnetes Kapital	113.456	113.411
Eigene Aktien	-784	-876
<i>Ausgegebenes Kapital</i>	<i>112.672</i>	<i>112.535</i>
II. Kapitalrücklage	297.419	292.436
III. Andere Gewinnrücklagen	214.694	152.998
IV. Bilanzgewinn	107.218	90.554
B. Rückstellungen	50.907	63.592
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	144	154
2. Steuerrückstellungen	7.828	5.793
3. Sonstige Rückstellungen	42.935	57.645
C. Verbindlichkeiten	87.863	162.044
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	48.249	120.453
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22.711	32.501
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	13.777	7.270
4. Sonstige Verbindlichkeiten	3.126	1.820
<i>davon aus Steuern: EUR 1.041 Tsd. (Vorjahr: EUR 962 Tsd.)</i>		
Summe Passiva	870.773	874.159

Gewinn- und Verlustrechnung

in EUR Tsd.	2024	2023
1. Umsatzerlöse	615.213	609.569
2. Erhöhung/Verminderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen	(38.774)	58.221
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	1.382	1.156
4. Sonstige betriebliche Erträge	13.837	13.422
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	224.900	313.400
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	24.629	32.373
6. Personalaufwand		
a) Gehälter	81.724	75.437
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	12.261	10.248
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	10.172	8.610
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	101.970	103.009
9. Erträge aus Beteiligungen	732	6.828
davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 732 Tsd. (Vorjahr: EUR 6.828 Tsd.)		
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.388	5.033
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	700	659
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	15.800	18.543
13. Ergebnis nach Steuern	123.622	131.950
14. Sonstige Steuern	227	256
15. Jahresüberschuss	123.395	131.694
16. Gewinnvortrag	45.521	24.707
17. Einstellung in andere Gewinnrücklagen	-61.698	-65.847
18. Bilanzgewinn	107.218	90.554

AIXTRON SE, Herzogenrath

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

I. Allgemeine Angaben

Die AIXTRON SE ist die Muttergesellschaft des AIXTRON-Konzerns. Sie erzielt mit ihrer operativen Geschäftstätigkeit bei der Entwicklung, Herstellung, dem Vertrieb und der Wartung von Anlagen zur Beschichtung von Halbleitermaterialien den wesentlichen Teil des Konzernumsatzes. Als Konzernzentrale obliegen der AIXTRON SE darüber hinaus die wichtigsten Leitungsfunktionen für den Konzern wie die Unternehmensstrategie, das Risikomanagement, Aufgaben der Beteiligungsverwaltung, das Führungskräfte- und Finanzmanagement sowie die Kommunikation mit wichtigen Zielgruppen des Konzerns.

Die AIXTRON SE mit Sitz in Herzogenrath ist unter der Nummer HRB 16590 im Register des Amtsgerichts Aachen eingetragen.

Der Lagebericht der AIXTRON SE wird in Anwendung von § 315 Absatz 5 HGB i.V.m. § 298 Abs. 2 HGB mit dem Lagebericht des AIXTRON-Konzerns zusammengefasst.

Die AIXTRON SE stellt den Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen auf.

Der Jahres- und Konzernabschluss sowie der zusammengefasste Lagebericht für das Geschäftsjahr werden im Unternehmensregister elektronisch offengelegt und unter www.aixtron.com (Investoren/Publikationen) zugänglich sein.

Der Ausweis erfolgt – soweit nicht anders angegeben – in Tausend Euro (EUR Tsd.). Aufgrund von Rundungen können sich im vorliegenden Jahresabschluss bei Summenbildungen und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss der AIXTRON SE wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt. Der Abschluss umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren (GKV) aufgestellt.

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände und des Sachanlagevermögens erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen, die entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer vorgenommen werden. Die Herstellungskosten von Sachanlagen umfassen neben den direkt zurechenbaren Kosten auch Material- und Fertigungsgemeinkosten einschließlich anteiliger Abschreibungen.

Die voraussichtlichen Nutzungsdauern betragen für

- | | |
|---|-------------|
| • Software | 3-5 Jahre |
| • übrige entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte | 4-18 Jahre |
| • Gebäude | 25-45 Jahre |
| • Maschinen und technische Anlagen | 3-19 Jahre |
| • andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 2-20 Jahre |

Sofern der niedrigere beizulegende Wert am Abschlussstichtag dauernd unterhalb des Buchwerts liegt, werden außerplanmäßige Abschreibungen auf die Vermögensgegenstände vorgenommen.

Geringwertige Anlagegüter, deren Anschaffungskosten bis zu EUR 250 betragen, werden im Jahr der Anschaffung als Aufwand erfasst. Anlagegüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten mindestens EUR 250, aber maximal EUR 1.000 betragen, werden im Jahr des Zugangs in einem Sammelposten zusammengefasst und einheitlich über fünf Jahre abgeschrieben.

Finanzanlagen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen und Wertpapiere des Anlagevermögens werden zu ihren Anschaffungskosten oder zum niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen. Abschreibungen werden nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung erfasst. Sofern die Gründe für in Vorjahren vorgenommene Wertberichtigungen ganz oder teilweise entfallen sind, erfolgt eine Zuschreibung bis höchstens zu den historischen Anschaffungskosten.

Die Bilanzierung von Kapitalrückgewährungen von Beteiligungsunternehmen erfolgt erfolgsneutral als nachträgliche Minderung von Anschaffungskosten, soweit zwischen der

Kapitalrückzahlung und den historischen Anschaffungskosten ein fester Zusammenhang besteht.

Sofern kein fester Zusammenhang besteht, wird die Minderung des Buchwerts der Beteiligung mittels Vergleich des Verhältnisses zwischen Zeitwert des Kapitals zum Rückzahlungszeitpunkt mit Erwerbszeitpunkt berechnet und bilanziert. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Minderung des Beteiligungsbuchwerts und dem Betrag des rückgezahlten Kapitals wird somit erfolgswirksam realisiert.

Umlaufvermögen

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden zu Anschaffungskosten mit dem Durchschnittspreis oder zum niedrigeren Marktwert angesetzt.

In die Bewertung der unfertigen Erzeugnisse fließen neben den direkt zurechenbaren Kosten auch Material- und Fertigungsgemeinkosten einschließlich anteiliger Abschreibungen ein. Dabei wird das strenge Niederstwertprinzip beachtet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie Wertpapiere des Umlaufvermögens werden zu Nennwerten bzw. mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert. Bei der Bewertung der Forderungen wird dem (allgemeinen) Kreditrisiko durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen. Langfristige Forderungen werden mit dem Barwert zum Bilanzstichtag bewertet.

Die liquiden Mittel werden mit dem Nominalbetrag bewertet.

Auf fremde Währung lautende kurzfristige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger werden zum Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag bewertet. Entsprechend wird gem. § 256a Satz 2 HGB das Imparitäts- und Realisationsprinzip nicht angewendet.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die als aktive Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesenen Posten stellen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag dar, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag sind.

Latente Steuern

Latente Steuern entstehen im Wesentlichen aus Verlustvorträgen, für die eine Verrechnung mit zukünftigen steuerlichen Gewinnen wahrscheinlich ist, sowie aus Unterschieden zwischen handelsrechtlichen und steuerlichen Wertansätzen.

Die latenten Steuern werden mit Ausnahme, der auf die unterschiedlichen Beteiligungsansätze entfallenden latenten Steuern mit dem für die Gesellschaft gültigen Ertragsteuersatz von 32,8 % bewertet.

In Anwendung des Wahlrechts in § 274 Abs. 1 Satz 3 HGB werden aktive und passive Latenzen verrechnet. Ein Ansatz eines Überhangs aktiver latenter Steuern erfolgt in Ausübung des Wahlrechtes nach § 274 Absatz 1 Satz 2 HGB zum Bilanzstichtag nicht.

Eigenkapital

Die Eigenkapitalposten sind zum Nennwert angesetzt.

Aktienbasierte Vergütung

Aufwendungen für aktienbasierte Vergütung werden ratierlich über den Erdienungszeitraum erfasst. Die Bewertung erfolgt zum Zeitpunkt der Gewährung analog dem im IFRS-Konzernabschluss angesetzten Wert nach IFRS 2 „Share-based Payment“. Bis zum Geschäftsjahr 2021 wurde über den Erdienungszeitraum eine entsprechende Rückstellung aufgebaut, welche bei späterer Erfüllung mit Eigenkapitalinstrumenten in die Kapitalrücklage umgebucht wurde. Seit dem Geschäftsjahr 2022 erfolgt die Erfassung der aktienbasierten Vergütung während des Erdienungszeitraums direkt in der Kapitalrücklage.

Pensionsrückstellungen

Pensionszusagen bestehen ausschließlich für ehemalige Vorstandsmitglieder. Diese Zusagen sind über eine rückgedeckte Pensionskasse finanziert. In dem Maße wie garantierte Rentensteigerungen nicht von der Pensionskasse gedeckt werden, bestehen mittelbare Pensionszusagen, die nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB freiwillig bilanziert werden. Die Bewertung der Verpflichtungen erfolgt nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected Unit Credit Methode).

Sonstige Rückstellungen und Steuerrückstellungen

Sonstige Rückstellungen und Steuerrückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Bei der Bemessung dieser Rückstellungen wird allen erkennbaren Risiken angemessen Rechnung getragen. Sie werden in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme und, soweit eine langfristige Verpflichtung besteht, mit dem Barwert unter Berücksichtigung von künftigen Kostensteigerungen und Gehaltstrends angesetzt. Dabei werden Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst.

Die Bewertung der Rückstellungen für Gewährleistungs- und Kulanzverpflichtungen erfolgt anhand eines pauschalen Berechnungsverfahrens auf der Basis der historischen Kosten der vergangenen 12 Monate.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag zum Bilanzstichtag angesetzt.

Auf fremde Währung lautende kurzfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger werden gem. § 256a HGB zum Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag bewertet.

Umsatzrealisierung

Umsatzerlöse resultieren aus dem Verkauf und der Inbetriebnahme von Systemen, Ersatzteilen, Serviceleistungen sowie konzerninternem Leistungsaustausch.

Erlöse aus dem Verkauf einer Anlage, deren vereinbarte Produkt- und Prozesseigenschaften bereits nachgewiesen wurden, werden bei Lieferung an den Kunden erfasst, falls eine vollständige Abnahmeprüfung durch den Kunden in der Produktionsstätte von AIXTRON SE erfolgreich durchgeführt wurde und die mit dem Eigentum verbundenen Chancen und Risiken auf den Kunden übergegangen sind.

Umsatzerlöse im Zusammenhang mit der Installation der Anlage beim Kunden werden erfasst, wenn die Installation beim Kunden abgeschlossen ist und die endgültige Abnahme durch den Kunden bestätigt wurde. Der Anteil, der bis zum Abschluss der Installation abzugrenzenden Umsatzerlöse wird auf Basis historischer Erfahrungswerte ermittelt und beträgt 10% des Anlagenauftragswerts.

Umsatzerlöse aus Anlagen, bei denen die Erfüllung der zugesagten Produkt- und Prozesseigenschaften bisher nicht nachgewiesen wurde oder für die spezielle Rückgaberechte ausgehandelt wurden, werden erst nach der endgültigen Abnahme durch den Kunden erfasst.

Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Ersatzteilen werden in dem Zeitpunkt erfasst, in dem das Eigentum sowie das Verlustrisiko auf den Kunden übertragen worden sind. Diese Bedingung ist im Allgemeinen zum Zeitpunkt des Versands erfüllt. Erträge aus Wartungsleistungen werden erfasst, sobald diese Leistungen erbracht sind.

Sonstige betriebliche Erträge

Sofern sich Erträge aus der Kapitalrückgewährung von Beteiligungsunternehmen (s. auch Finanzanlagen) ergeben, werden diese als Ertrag aus Anlagenabgang unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2024 ist dem Anhang als Anlage 1 beigefügt.

Finanzanlagen

Der Anteilsbesitz der AIXTRON SE gliedert sich wie folgt:

	Anteil in %	Eigenkapital 31.12.2024 in EUR Tsd.	Jahresergebnis 2024 in EUR Tsd.
AIXTRON Ltd., Cambridge, GB	100,00	38.215	5.948
AIXTRON Inc., Santa Clara, USA	100,00	43.761	7.066
AIXTRON KK, Tokio, Japan	100,00	288	-1.534
AIXTRON Korea Co. Ltd., Hwasung, Südkorea	100,00	4.646	883
AIXTRON Taiwan Co. Ltd., Hsinchu, Taiwan	100,00	6.445	788
AIXTRON China Ltd., Shanghai, China	100,00	7.826	1.288
AIXInno Ltd, Cambridge, GB	100,00	656	-89
AIXTRON Malaysia Sdn. Bhd.	100,00	574	51
AIXTRON BV, Niederlande	100,00	25	0
AIXTRON S.r.l., Italien	100,00	-1.498	-1.523
APEVA Holdings Ltd., Cambridge, GB	86,96	15.161	-26
APEVA Co. Ltd., Hwasung, Südkorea	86,96	7.557	-63
APEVA SE, Herzogenrath, Deutschland	86,96	958	-182

Die Währungsumrechnung für den Anteilsbesitz der ausländischen Tochtergesellschaften erfolgte mit dem Devisenkassamittelkurs (Eigenkapital) bzw. dem entsprechenden Jahresdurchschnittskurs.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Forderungen gegen verbundene Unternehmen ergeben sich im abgelaufenen Geschäftsjahr aus der Ausgabe von Darlehen in Höhe von EUR 7.231 Tsd. sowie aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 111.161 Tsd. Soweit für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen eine Aufrechnungslage gegeben war, wurde eine Saldierung vorgenommen. Im Vorjahr liegen ausschließlich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vor.

Die sonstigen Vermögensgegenstände weisen wie im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr auf.

Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet zukünftig aufwandswirksame Sachverhalte mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr in Höhe von EUR 5.513 Tsd. sowie von mehr als einem Jahr in Höhe von EUR 3.794 Tsd.

Latente Steuern

Ein Ansatz des Überhangs der aktiven latenten Steuern erfolgte in Ausübung des Wahlrechts nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB zum Bilanzstichtag nicht.

Es bestünden grundsätzlich aktive latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge. Des Weiteren ergeben sich die folgenden Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen HGB und Steuerbilanz: Unterschiedliche Bewertung der Beteiligungsansätze der AIXTRON Inc., Santa Clara/USA, AIXTRON China Ltd., Shanghai/China, und APEVA Holdings Ltd., Cambridge/UK, steuerlich zum Teilwert und handelsrechtlich zum Buchwert. Diese Differenzen führen im Fall der Veräußerung der Beteiligungen unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG zu einer Verminderung der in Höhe von 5% zu versteuernden Veräußerungsgewinne. Darüber hinaus ergeben sich aktive latente Steuern aus der Bewertung von Fremdwährungsforderungen und im Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen. Passive latente Steuern ergeben sich aus der Bewertung von Fremdwährungsverbindlichkeiten.

Grundkapital

Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital (einschließlich eigener Aktien) belief sich zum 31. Dezember 2024 auf 113.456.120 auf den Namen lautende Stückaktien (Namensaktien). Auf jede Aktie entfällt ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00.

Im Geschäftsjahr 2024 wurden 45.100 (Vorjahr: 62.600) Bezugsrechte aus Aktienoptionsprogrammen ausgeübt. Entsprechend hat sich das gezeichnete Kapital erhöht.

Eigene Anteile

Zum 31. Dezember 2024 hielt die Gesellschaft 784.259 eigene Anteile, auf die ein Anteil des Grundkapitals in Höhe von EUR 784 Tsd. entfiel (Vorjahr: EUR 876 Tsd.). Die eigenen Anteile entsprechen 1% des Grundkapitals (Vorjahr: 1%).

Mitteilungen gemäß § 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Von Beginn des Geschäftsjahres bis zum Abschlussstichtag hat die Gesellschaft die Mitteilungen gem. Anlage 2 nach § 33 Abs. 1 WpHG über Beteiligungen an der AIXTRON SE erhalten. Im Falle eines mehrfachen Erreichens, Über- oder Unterschreitens der in dieser Vorschrift genannten Schwellenwerte durch einen Meldepflichtigen wird grundsätzlich nur die zeitlich jeweils letzte Mitteilung aufgeführt, die zu einer Über- oder Unterschreitung bzw. Erreichung der Schwellenwerte geführt hat.

Genehmigtes Kapital

Genehmigtes Kapital 2022

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Mai 2022 ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 24. Mai 2027 einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 41.450.000 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/ oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022). Bei Bareinlagen können die neuen Aktien vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch von einem oder mehreren Kreditinstituten bzw. einem anderen die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG erfüllenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie ausschließlich den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Grundsätzlich ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet. Die Anzahl der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien darf insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die aufgrund von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden; ferner sind auf diese Zahl Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden;
- soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. entsprechender Options- und/oder Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft und/oder durch von der Gesellschaft abhängige oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Gesellschaften ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- und/oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung der Options- und/oder Wandlungspflicht zustünde;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, etwa zur Gewährung von Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder Dritte oder Befreiung von Verbindlichkeiten;

- um neue Aktien bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt EUR 3.398.760 als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder verbundener Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG auszugeben.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

Diese Ermächtigung ist insoweit beschränkt, als nach Ausübung der Ermächtigung die Summe, der unter diesem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien 10 Prozent des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen darf. Auf diese 10 Prozent-Grenze sind auch eigene Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit der vorstehenden Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss veräußert werden, sowie solche Aktien, die während der Laufzeit der vorstehenden Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss aus einem etwaigen anderen genehmigten Kapital ausgegeben werden; ferner sind solche Aktien anzurechnen, die infolge einer Ausübung von Schuldverschreibungen beigefügten Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options-/Wandlungspflichten auszugeben sind, soweit die zugehörigen Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

Bedingtes Kapital

Bedingtes Kapital II 2012

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Mai 2012 wurde das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 4.208.726 durch Ausgabe von bis zu 4.208.726 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II 2012). Das Bedingte Kapital II 2012 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses vom 16. Mai 2012 im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2012 bis einschließlich zum 15. Mai 2017 von der Gesellschaft ausgegeben wurden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber solcher Aktienoptionen von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Aktienoptionen keine eigenen Aktien oder keinen Barausgleich gewährt.

Im Geschäftsjahr 2014 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats insgesamt 1.150.400 Bezugsrechte an Bezugsberechtigte gewährt, die zum Bezug von 1.150.400 auf den Namen lautenden Stückaktien der AIXTRON SE berechtigten.

Im Geschäftsjahr 2021 wurden davon aus dem Aktienoptionsprogramm 2012, Tranche 2014 und Tranche 2014I, insgesamt 356.700 Bezugsrechte ausgeübt, die einem Gesamtnennbetrag von EUR 356.700 bzw. 356.700 auf den Namen lautenden Stückaktien entsprechen. Nach Ausübung dieser Bezugsrechte war das Grundkapital der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 um bis zu EUR 3.852.026, eingeteilt in bis zu 3.852.026 auf den Namen lautende Stückaktien, bedingt erhöht.

Da zur Bedienung des Aktienoptionsprogramms 2012 nur noch in geringerem Umfang Aktien benötigt werden, wurde das Bedingte Kapital II 2012 mit Beschluss der

ordentlichen Hauptversammlung vom 25. Mai 2022 von EUR 3.852.026 auf EUR 185.000 reduziert.

Im Geschäftsjahr 2022 wurden davon aus dem Aktienoptionsprogramm 2012, Tranche 2014 und Tranche 2014I, insgesamt 56.400 Bezugsrechte ausgeübt, die einem Gesamtnennbetrag von EUR 56.400 bzw. 56.400 auf den Namen lautenden Stückaktien entsprechen. Nach Ausübung dieser Bezugsrechte war das Grundkapital der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 um bis zu EUR 128.600, eingeteilt in bis zu 128.600 auf den Namen lautende Stückaktien, bedingt erhöht.

Im Geschäftsjahr 2023 wurden aus dem Aktienoptionsprogramm 2012 insgesamt 62.600 Bezugsrechte ausgeübt, die einem Gesamtnennbetrag von EUR 62.600 bzw. 62.600 auf den Namen lautenden Stückaktien entsprechen. Nach Ausübung dieser Bezugsrechte ist das Grundkapital der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 um bis zu EUR 66.000 eingeteilt in bis zu 66.000 auf den Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht.

Im Geschäftsjahr 2024 wurden aus dem Aktienoptionsprogramm 2012 insgesamt 45.100 Bezugsrechte ausgeübt, die einem Gesamtnennbetrag von EUR 45.100 bzw. 45.100 auf den Namen lautenden Stückaktien entsprechen. Nach Ausübung dieser Bezugsrechte ist das Grundkapital der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 um bis zu EUR 20.900 eingeteilt in bis zu 20.900 auf den Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht.

Bedingtes Kapital 2022

Mit Zustimmung der Hauptversammlung vom 25. Mai 2022 wird das Grundkapital um bis zu EUR 15.000.000 durch Ausgabe von bis zu 15.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2022). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten oder Andienungsrechten der Gesellschaft, die die Gesellschaft oder von der Gesellschaft abhängige oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Gesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 25. Mai 2022 bis zum 24. Mai 2027 ausgegeben haben, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten aus diesen Schuldverschreibungen Gebrauch machen oder ihre Pflicht zur Optionsausübung bzw. -wandlung erfüllen oder, soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren und soweit jeweils nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festlegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage beträgt am 31. Dezember 2024 EUR 297.419 Tsd. (Vorjahr: EUR 292.436 Tsd.). Die Erhöhung (EUR 4.983 Tsd.) ergab sich in Höhe von EUR 4.528 Tsd. aus aktienbasierter Vergütung, in Höhe von EUR 92 Tsd. aus der Übertragung eigener Aktien und in Höhe von EUR 548 Tsd. aus der Ausgabe neuer Aktien im Rahmen von Aktienoptionsprogrammen.

Gewinnrücklagen

Vorstand und Aufsichtsrat haben in Übereinstimmung mit § 58 Abs. 2 AktG festgelegt EUR 61.697 Tsd. (Vorjahr: EUR 65.847 Tsd.) aus dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahres in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

Bilanzgewinn/Ergebnisverwendung

Der nach Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen verbleibende Bilanzgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, dass aus dem Bilanzgewinn eine Dividende von EUR 0,15 je dividendenberechtigter Aktie ausgeschüttet wird.

in EUR	2024	2023
Bilanzgewinn zum 1. Januar	90.554.118	59.545.910
Dividendenzahlungen	-45.033.014	-34.838.790
Jahresüberschuss	123.393.533	131.693.997
Einstellung in andere Gewinnrücklagen	-61.696.767	-65.846.998
Bilanzgewinn zum 31. Dezember	107.217.871	90.554.118

Für das Geschäftsjahr 2024 beträgt der Bilanzgewinn der AIXTRON SE EUR 107.218 Tsd., bestehend aus Jahresüberschuss 2024 in Höhe von EUR 123.394 Tsd. zuzüglich eines Gewinnvortrags von EUR 45.521 Tsd. abzüglich der Einstellung in andere Gewinnrücklagen in Höhe von EUR 61.697 Tsd.

Rückstellungen

Pensionsrückstellungen

Zum 31. Dezember 2024 bestanden mittelbare Pensionsverpflichtungen. Bei der Bewertung der mittelbaren Verpflichtungen wurden ein Abzinsungssatz von 1,90% (für 10 Jahre) bzw. 1,96% (für 7 Jahre) und eine erwartete Rentensteigerung von 1% p.a. angewandt. Die Bewertung erfolgt nach der Projected Unit Credit Methode unter Anwendung der „Richttafeln 2018 G“ der Heubeck Richttafeln GmbH. Der Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 Satz 3 HGB beträgt zum 31. Dezember 2024 EUR -1 Tsd. (Vorjahr: EUR 2 Tsd.) und ist grundsätzlich ausschüttungsgesperrt.

Zum 31. Dezember 2024 ist der Betrag der bewerteten Pensionsverpflichtungen größer als der Betrag der bewerteten Rückdeckungsversicherung. AIXTRON nimmt das Wahlrecht des Art. 28 Abs. 1 EGHGB in Anspruch. Aus dem bestehenden Fehlbetrag aus Verpflichtungen in Höhe von EUR 144 Tsd. (Vorjahr: EUR 154 Tsd.) passiviert AIXTRON eine entsprechende Rückstellung.

Steuerrückstellungen

Die Steuerrückstellungen zum 31. Dezember 2024 betreffen Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

in EUR Tsd.	31.12.24	31.12.23
Personal	18.682	20.996
Ausstehende Eingangsrechnungen	13.915	26.819
Gewährleistung und Kulanzen	8.069	7.649
Gebühren und Beiträge	953	1.128
Abschlussprüfung, Prüfung Nachhaltigkeitsbericht und Steuerberatung	614	324
Rechtsberatung und sonstige Beratung	308	400
Archivierung	200	201
Rückbauverpflichtung	194	128
Summe	42.935	57.645

Rückstellungen für Gewährleistungen und Kulanzen mit einem Wert von EUR 8.069 Tsd. (Vorjahr: EUR 7.649 Tsd.), Rückstellungen für Archivierungskosten mit einem Wert von EUR 200 Tsd. (Vorjahr: EUR 201 Tsd.) sowie Ansammlungsrückstellungen für Rückbauverpflichtungen mit einem Wert von EUR 194 Tsd. (Vorjahr: EUR 128 Tsd.) haben eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Alle weiteren Rückstellungen haben eine Laufzeit von bis zu 12 Monaten.

Der zum Bilanzstichtag noch nicht ratierlich angesammelte Betrag der Ansammlungsrückstellungen für Rückbauverpflichtungen beläuft sich auf EUR 351 Tsd.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten weisen die folgenden Restlaufzeiten auf:

in EUR Tsd.	Bilanz- ausweis 2024	Restlaufzeit bis zu einem Jahr
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	48.249	48.249
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22.711	22.711
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	13.777	13.777
Sonstige Verbindlichkeiten	3.126	2.773
Summe	87.863	87.510

in EUR Tsd.	Bilanz- ausweis 2023	Restlaufzeit bis zu einem Jahr
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	120.453	120.453
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	32.501	32.501
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	7.270	7.270
Sonstige Verbindlichkeiten	1.820	1.820
Summe	162.044	162.044

Von den erhaltenen Anzahlungen entfallen EUR 565 Tsd. (Vorjahr: EUR 13.899 Tsd.) auf erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen von verbundenen Unternehmen.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen wie im Vorjahr ausschließlich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Soweit eine Aufrechnungslage gegeben war, wurde eine Saldierung vorgenommen.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind EUR 353 Tsd. (Vorjahr: EUR 0 Tsd.) mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr enthalten.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

in EUR Tsd.	2024	2023
Asien	401.047	309.507
Europa	168.349	187.676
Amerika	45.817	112.386
Summe	615.213	609.569

in EUR Tsd.	2024	2023
Systeme	503.967	507.344
Service und Ersatzteile	104.755	97.629
Sonstige Erlöse	6.491	4.596
Summe	615.213	609.569

Die sonstigen Erlöse enthalten im Wesentlichen Erträge aus konzerninternem Leistungsaustausch.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten Kursgewinne von EUR 7.599 Tsd. (Vorjahr: EUR 6.995 Tsd.).

Im abgelaufenen Geschäftsjahr fielen periodenfremde Erträge in Höhe von EUR 1.198 Tsd. (Vorjahr: EUR 908 Tsd.) an. Diese basieren auf der Auflösung der Pauschalwertberichtigung auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie der Auflösung von Rückstellungen.

Personalaufwand

Der Personalaufwand enthält EUR 178 Tsd. (Vorjahr: EUR 175 Tsd.) Aufwendungen für Altersversorgung.

Abschreibungen

Die Abschreibungen des Geschäftsjahres auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens betreffen im Wesentlichen Softwarelizenzen. Die Abschreibungen auf Sachanlagen entfallen weitestgehend auf Laboranlagen, technische Anlagen sowie Gebäude.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten Kursaufwendungen in Höhe von EUR 5.793 Tsd. (Vorjahr: EUR 7.822 Tsd.).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen befinden sich erwartungsgemäß im Kontext der gewöhnlichen Geschäfts- und Forschungstätigkeiten auf Vorjahresniveau.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge in Höhe von EUR 3.388 Tsd. (Vorjahr: EUR 5.033 Tsd.) resultieren aus Festgeld- und Tagesgeldanlagen sowie aus der Bewertung von Wertpapieren des Umlaufvermögens.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen beinhalten Aufzinsungen von Rückstellungen in Höhe von EUR 4 Tsd. (Vorjahr: EUR 3 Tsd.).

V. Sonstige Angaben

Haftungsverhältnisse

Die AIXTRON SE haftet als Garant für die Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaft AIXTRON Ltd., Cambridge, Großbritannien, aus einem langfristigen Gebäudemietvertrag mit einem jährlichen Betrag von EUR 243 Tsd. bzw. einem Gesamtbetrag von EUR 1.034 Tsd. (Vorjahr: EUR 1.278 Tsd.) bis zum Ende der Vertragslaufzeit 2029. Der laufende Vertrag wurde in 2017 verlängert. Die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme ist aufgrund der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AIXTRON Ltd. als gering einzustufen.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, welcher sich maßgeblich aus Bestellverpflichtungen zusammensetzt, beläuft sich auf EUR 131.000 Tsd. (Vorjahr: EUR 362.244 Tsd.) Darin enthalten sind sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus Bestellverpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 14.361 Tsd. (Vorjahr: EUR 19.578 Tsd.) sowie Investitionen in Höhe von EUR 4.918 Tsd. (Vorjahr: EUR 60.534 Tsd.).

Es entfallen auf Miet- und Leasingverpflichtungen die folgenden Beträge:

in Tsd. EUR	2025	2026	2027	Folgejahre	Gesamt
Miet- und Leasingverpflichtungen	711	473	347	146	1.677

Derivative Finanzinstrumente

AIXTRON SE setzte im Berichtsjahr keine Devisentermingeschäfte und Devisenoptionen ein, um sich gegen die Auswirkungen von USD/EUR-Wechselkursschwankungen zum Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen von Zahlungsströmen aus schwebenden Geschäften und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen abzusichern.

Nachtragsbericht

Nach dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 wurde in 2025 ein Freiwilligenprogramm zur Personalreduktion vereinbart. Dafür werden Aufwendungen in Höhe eines mittleren einstelligen Millionen EUR-Betrags in 2025 erwartet.

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen (Mindeststeuergesetz) und weiterer Begleitmaßnahmen wurde am 27. Dezember 2023 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist am 28. Dezember 2023 in Kraft getreten. Die AIXTRON SE fällt im Geschäftsjahr 2024 nicht unter die Anwendung dieser Regelungen.

Mitarbeiter

Die Entwicklung der durchschnittlichen Angestelltenzahl zeigt die folgende Aufstellung:

	2024	2023
Vertrieb	36	34
Forschung und Entwicklung	316	295
Produktion und Service	362	302
Verwaltung	85	78
Summe	799	709

Abschlussprüferhonorar

Das vom Abschlussprüfer KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen, in Rechnung gestellte Honorar wird in der folgenden, aus dem Anhang zum Konzernabschluss der AIXTRON SE entnommenen Angabe 33 angegeben:

"Das im Konzernabschluss als Aufwand erfasste Honorar für den Konzernabschlussprüfer KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gliedert sich wie folgt:

in EUR Tsd.	2024	2023
für die Abschlussprüfung	433	356
für andere Bestätigungsleistungen	215	212
für Steuerberatungsleistungen	0	0
für sonstige Leistungen	0	0
Summe	648	568

Die Honorare für andere Bestätigungsleistungen enthalten im aktuellen und vorherigem Geschäftsjahr Honorare für die Prüfung des nicht-finanziellen Konzernberichts. Im aktuellen Geschäftsjahr beinhalten die Honorare für andere Bestätigungsleistungen EUR 30 Tsd., die das vergangene Geschäftsjahr betreffen."

VI. Organe

Aufsichtsrat

- **Kim Schindelhauer**

Vorsitzender des Aufsichtsrats seit 2002 bis 28. Februar 2017 und seit 1. September 2017

Unternehmer

- **Frits van Hout**

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats seit 2019

Unternehmer

Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien:

- Bambi Belt Holding BV, Eindhoven/Niederlande (Mitglied des Aufsichtsrats)
- Kendrion NV, Amsterdam/Niederlande (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Stichting PhotonDelta, Eindhoven/Niederlande (Mitglied des Aufsichtsrats)
- Deep Tech Fund (InvestNL), Amsterdam/Niederlande (Vorsitzender des Investitionsausschusses)
- Smart Photonics BV, Eindhoven/Niederlande (Mitglied des Aufsichtsrats)

- **Alexander Everke**

Mitglied des Aufsichtsrats seit 2024

Unternehmer

Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien:

- Aufsichtsrat ASML, Veldhoven/Niederlande
- Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats Duagon, Dietikon/Schweiz

- **Karen Florschütz**

Mitglied des Aufsichtsrats seit 2024

Executive Vice President Connected Intelligence, Airbus Defence and Space

- **Prof. Dr. Anna Weber**

Mitglied des Aufsichtsrats seit 2019

Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin

Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien:

- Wacker Chemie AG, München (Mitglied des Aufsichtsrats)

- **Dr. Stefan Traeger**

Mitglied des Aufsichtsrats seit 2022

Vorstandsvorsitzender JENOPTIK AG

Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien:

- Konzerninterne Mandate innerhalb der JENOPTIK Gruppe, Jena Deutschland

Vorstand

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2024 folgende Vorstandsmitglieder:

- **Dr. Felix Grawert**
Aachen, Vorsitzender des Vorstands und Chief Executive Officer (CEO),
Vorstand seit 2017
- **Dr. Christian Danninger**
Köln, Mitglied des Vorstands und Chief Financial Officer (CFO),
Vorstand seit 2021

Bezüge des Vorstands und des Aufsichtsrats

Die Gesamtvorstandsbezüge für das Geschäftsjahr 2024 beliefen sich auf EUR 7.838 Tsd. (2023: EUR 9.125 Tsd.). Die erfolgsunabhängige Festvergütung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024, bestehend aus einer Grundvergütung, Zuschüssen zur Altersvorsorge und Sachbezügen, belief sich auf insgesamt EUR 820 Tsd. (2023: EUR 1.032 Tsd.). Im Geschäftsjahr 2023 bestand der Vorstand bis 30. September 2023 aus drei Vorstandsmitgliedern. Im Geschäftsjahr 2024 wird die Gesellschaft durchgängig durch zwei Vorstände vertreten.

Das Vorstandsvergütungssystem der AIXTRON SE beinhaltet langfristig orientierte variable Vergütungsbestandteile, sogenannte Long Term Incentives (LTI), die in Aktien gewährt werden. Diese aktienbasierte Vergütung mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente wird mit dem beizulegenden Zeitwert der Eigenkapitalinstrumente zum Tag der Gewährung bewertet. Der beizulegende Zeitwert der gewährten Aktien wird auf der Grundlage eines mathematischen Modells unter Berücksichtigung der Bedingungen, zu denen die Aktien gewährt werden, ermittelt.

Das in der Hauptversammlung im Mai 2024 neu gebilligte Vergütungssystem findet ab dem Geschäftsjahr 2024 unter Berücksichtigung von Übergangsregelungen Anwendung. Dieses Vergütungssystem führt das bisherige System, welches von der Hauptversammlung 2020 gebilligt worden war, mit geringfügigen Anpassungen fort.

Für das Geschäftsjahr 2022 bestand ein Gewährungstag. Annahmen zur Volatilität und Korrelation zwischen der AIXTRON-Aktie und der Vergleichsgruppe wurden auf Basis historischer Kursentwicklungen bestimmt.

Im Rahmen der LTI Tranche 2024 wurden 168.992 verfallbare Aktienzusagen mit einem gewichteten Durchschnitt der beizulegenden Zeitwerte von EUR 39,76 pro Zusage am Bewertungsstichtag gewährt (LTI Tranche 2023: 236.101 verfallbare Aktienzusagen mit einem gewichteten Durchschnitt der beizulegenden Zeitwerte von EUR 34,47 pro Zusage). Im Geschäftsjahr 2026 bzw. 2025 werden die verfallbaren Aktienzusagen der LTI Tranche aus 2023 bzw. 2022 in unverfallbare Aktienzusagen gewandelt oder verfallen teilweise.

Der im Zeitpunkt der Gewährung geplante Zielaufwand für die aktienbasierte Vergütung des Vorstands betrug für das Geschäftsjahr EUR 6.719 Tsd. (2023: EUR 8.139 Tsd.) (was dem gewährten Anspruch entspricht).

Für das Berichtsjahr wird den Mitgliedern des Aufsichtsrats eine fixe Vergütung von EUR 641 Tsd. (Vorjahr: EUR 530 Tsd.) gewährt.

Einzelheiten zu den Vergütungen des Vorstands und des Aufsichtsrats enthält der Vergütungsbericht nach § 162 AktG, welcher als Bestandteil des Geschäftsberichts der AIXTRON SE jährlich veröffentlicht wird.

Pensionsverpflichtungen für ehemalige Vorstandsmitglieder

Die passivierte Pensionsrückstellung betrifft ausschließlich ehemalige Vorstandsmitglieder und deren Hinterbliebenen. Im Geschäftsjahr 2024 wurde ein Rentenbeitrag in Höhe von EUR 71 Tsd. (Vorjahr: EUR 71 Tsd.) an Pensionsempfänger ausgezahlt.

Deutscher Corporate Governance Kodex

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgegeben und öffentlich auf der Website der Gesellschaft <https://www.aixtron.com/de/investoren/corporate-governance/entsprechenserkl%C3%A4rung> dauerhaft zugänglich gemacht.

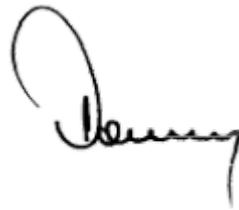
Herzogenrath, den 26. Februar 2025

AIXTRON SE

Der Vorstand



Dr. Felix Grawert
Vorsitzender des Vorstands



Dr. Christian Danninger
Mitglied des Vorstands

Anlage 1 - Entwicklung des Anlagevermögens nach HGB

		Anschaffungs- / Herstellungskosten				Abschreibungen				Netto- buchwerte Stand	Netto- buchwerte Stand	
		Stand 01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Umbuchun gen	Stand 31.12.2024	Stand 01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023
I.	I. Immaterielle Vermögenswerte											
1.	Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	25.296	3.197	211	1.303	29.585	22.420	1.606	209	23.817	5.768	2.876
2.	Geleistete Anzahlungen	1.550	234	0	-1.157	627	0	0	0	0	627	1.550
		26.846	3.431	211	147	30.212	22.420	1.606	209	23.817	6.395	4.426
II.	II. Sachanlagen											
1.	Grundstücke und Bauten	62.180	0	0	0	62.180	30.146	1.246	0	31.392	30.788	32.035
2.	Technische Anlagen und Maschinen	100.712	8.502	3.462	6.576	112.329	61.937	5.518	1.543	65.912	46.417	38.775
3.	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	21.053	1.591	1.101	262	21.804	13.729	1.801	1.101	14.429	7.376	7.324
4.	Anlagen im Bau	24.744	75.796	2.120	16.145	114.565	0	0	0	0	114.565	24.744
5.	Geleistete Anzahlungen	32.933	0	0	-23.129	9.804	0	0	0	0	9.804	32.933
		241.622	85.890	6.683	-147	320.682	105.812	8.566	2.644	111.733	208.950	135.811
III.	III. Finanzanlagen											
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	50.616	0	0	0	50.616	3.956	0	0	3.956	46.660	46.660
2.	Wertpapiere des Anlagevermögens	250		0	0	250	0	0	0	0	250	250
		50.866	0	0	0	50.866	3.956	0	0	3.956	46.910	46.910
		319.335	89.321	6.894	0	401.761	132.187	10.172	2.853	139.506	262.255	187.147

Anlage 2 - Stimmrechtsmitteilungen nach § 33 Abs. 1 WpHG

#	Gesellschaft	Stimmrechts- veränderung zum	Anzahl Stimmrecht nach Änderung	in %	Stimmrechtsanteil am Tag der Schwellenüberschreitung					
					Anzahl Stimmrechte		Stimmrechte in %		Gesamtstimmrechtsanteile in %	
					Direkt	Zugerechnet	Direkt	Zugerechnet	Anteil Stimmrechte (§§ 21, 22 WpHG)	Anteil Instrumente (i.S.d. § 25 Abs.1 Nr. 1, 2 WpHG)
1	BlackRock, Inc.	5/1/2024	5.873.867	5,65	0	5.873.867	5,18	0,00	5,18	0,47
2	BlackRock, Inc.	8/1/2024	6.070.274	5,58	0	6.070.274	5,35	0,00	5,35	0,23
3	Norges Bank	10/1/2024	3.316.267	2,92	0	3.316.267	2,92	0,00	2,92	0,00
4	Norges Bank	12/1/2024	3.469.059	3,06	0	3.469.059	3,06	0,00	3,06	0,00
5	Norges Bank	15/1/2024	3.192.372	2,81	0	3.192.372	2,81	0,00	2,81	0,00
6	BlackRock, Inc.	15/1/2024	5.523.352	5,21	0	5.523.352	4,87	0,00	4,87	0,34
7	BlackRock, Inc.	22/1/2024	5.481.731	5,20	0	5.481.731	4,83	0,00	4,83	0,37
8	BlackRock, Inc.	29/2/2024	4.863.834	4,64	0	4.863.834	4,29	0,00	4,29	0,35
9	Perpetual	29/2/2024	3.363.206	2,96	0	3.363.206	2,96	0,00	2,96	0,00
10	Invesco Ltd.	17/4/2024	3.586.159	3,18	0	3.586.159	3,16	0,00	3,16	0,01
11	Morgan Stanley	6/5/2024	25.044	5,19	0	25.044	0,02	0,00	0,02	5,17
12	Goldmann Sachs	8/5/2024	2.074.516	5,21	0	2.074.516	1,83	0,00	1,83	3,38
13	Goldmann Sachs	9/5/2024	1.966.658	4,93	0	1.966.658	1,73	0,00	1,73	3,19
14	Morgan Stanley	10/5/2024	28.588	3,99	0	28.588	0,03	0,00	0,03	3,96
15	Goldmann Sachs	14/5/2024	1.780.624	5,45	0	1.780.624	1,57	0,00	1,57	3,88
16	BlackRock, Inc.	21/5/2024	2.878.934	4,03	0	2.878.934	2,54	0,00	2,54	1,49
17	Goldmann Sachs	28/5/2024	1.942.945	6,06	0	1.942.945	1,71	0,00	1,71	4,35
18	Goldmann Sachs	27/5/2024	1.843.250	6,82	0	1.843.250	1,63	0,00	1,63	5,19
19	BlackRock, Inc.	29/5/2024	3.581.220	4,22	0	3.581.220	3,16	0,00	3,16	1,06
20	BlackRock, Inc.	3/6/2024	3.449.320	4,10	0	3.449.320	3,04	0,00	3,04	1,06
21	BlackRock, Inc.	31/5/2024	3.221.192	4,09	0	3.221.192	2,84	0,00	2,84	1,25

#	Gesellschaft	Stimmrechts- veränderung zum	Anzahl Stimmrecht nach Änderung	in %	Stimmrechtsanteil am Tag der Schwellenüberschreitung					
					Anzahl Stimmrechte		Stimmrechte in %		Gesamtstimmrechtsanteile in %	
					Direkt	Zugerechnet	Direkt	Zugerechnet	Anteil Stimmrechte (§§ 21, 22 WpHG)	Anteil Instrumente (i.S.d. § 25 Abs.1 Nr. 1, 2 WpHG)
22	Invesco Ltd.	4/6/2024	3.594.215	3,17	0	3.594.215	3,17	0,00	3,17	0,00
23	Morgan Stanley	10/6/2024	106.456	5,04	0	106.456	0,09	0,00	0,09	4,95
24	Morgan Stanley	11/6/2024	14.272	4,96	0	14.272	0,01	0,00	0,01	4,95
25	Morgan Stanley	12/6/2024	25.538	5,03	0	25.538	0,02	0,00	0,02	5,01
26	Morgan Stanley	14/6/2024	207.615	4,99	0	207.615	0,18	0,00	0,18	4,80
27	Goldman Sachs	2/7/2024	1.791.502	4,88	0	1.791.502	1,58	0,00	1,58	3,30
28	BlackRock, Inc.	19/7/2024	3.383.307	4,21	0	3.383.307	2,98	0,00	2,98	1,22
29	Goldman Sachs	19/7/2024	1.712.509	5,06	0	1.712.509	1,51	0,00	1,51	3,55
30	Goldman Sachs	26/7/2024	1.841.330	5,22	0	1.841.330	1,62	0,00	1,62	3,60
31	Goldman Sachs	24/7/2024	1.524.797	4,88	0	1.524.797	1,34	0,00	1,34	3,54
32	Goldman Sachs	29/7/2024	1.967.145	4,86	0	1.967.145	1,73	0,00	1,73	3,12
33	Invesco Ltd.	31/7/2024	3.398.271	3,14	0	3.398.271	2,99	0,00	2,99	0,14
34	Invesco Ltd.	31/7/2024	3.398.271	3,14	0	3.398.271	2,99	0,00	2,99	0,14
35	Invesco Ltd.	12/8/2024	3.517.140	3,10	0	3.517.140	3,10	0,00	3,10	0,00
36	UBS Group AG	30/8/2024	3.425.649	3,91	0	3.425.649	3,02	0,00	3,02	0,89
37	UBS Group AG	4/9/2024	3.394.842	3,92	0	3.394.842	2,99	0,00	2,99	0,93
38	UBS Group AG	20/9/2024	3.741.876	4,17	0	3.741.876	3,30	0,00	3,30	0,88
39	UBS Group AG	23/9/2024	3.343.955	3,89	0	3.343.955	2,95	0,00	2,95	0,94
40	Invesco Ltd.	30/9/2024	3.175.088	2,81	0	3.175.088	2,80	0,00	2,80	0,01
41	BlackRock, Inc.	8/10/2024	3.615.492	4,18	0	3.615.492	3,19	0,00	3,19	1,00

#	Gesellschaft	Stimmrechts- veränderung zum	Anzahl Stimmrecht nach Änderung	in %	Stimmrechtsanteil am Tag der Schwellenüberschreitung					
					Anzahl Stimmrechte		Stimmrechte in %		Gesamtstimmrechtsanteile in %	
					Direkt	Zugerechnet	Direkt	Zugerechnet	Anteil Stimmrechte (§§ 21, 22 WpHG)	Anteil Instrumente (i.S.d. § 25 Abs.I Nr. 1, 2 WpHG)
42	BlackRock, Inc.	12/12/2024	3.328.944	4,16	0	3.328.944	2,93	0,00	2,93	1,23
43	BlackRock, Inc.	16/12/2024	3.464.940	4,16	0	3.464.940	3,05	0,00	3,05	1,11
44	Morgan Stanley	13/12/2024	689.885	5,33	0	689.885	0,61	0,00	0,61	4,73
45	Morgan Stanley	16/12/2024	114.869	4,76	0	114.869	0,10	0,00	0,10	4,66
46	BlackRock, Inc.	17/12/2024	3.325.998	4,15	0	3.325.998	2,93	0,00	2,93	1,22
47	Morgan Stanley	18/12/2024	658.512	5,14	0	658.512	0,58	0,00	0,58	4,56
48	Morgan Stanley	19/12/2024	586	4,68	0	586	0,00	0,00	0,00	4,68
49	BlackRock, Inc.	19/12/2024	3.669.819	4,15	0	3.669.819	3,23	0,00	3,23	0,92
50	BlackRock, Inc.	20/12/2024	3.080.796	3,78	0	3.080.796	2,72	0,00	2,72	1,06

Bilanz- und Lagebericht

AIXTRON SE - Jahresabschluss 2024

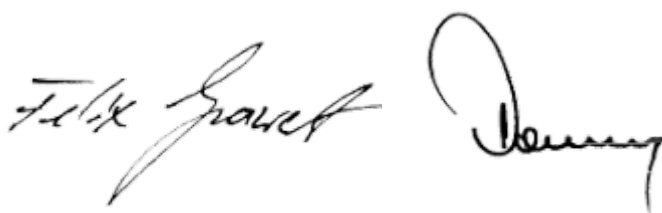
Versicherung der gesetzlichen Vertreter gemäß § 264 Abs. 2 Satz 3 HGB und § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AIXTRON SE vermittelt und im zusammengefassten Lagebericht der AIXTRON SE für das Geschäftsjahr 2024 der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt wird, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Herzogenrath, den 26. Februar 2025

AIXTRON SE

Der Vorstand

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is 'Felix Grawert' and the signature on the right is 'Christian Danninger'.

Dr. Felix Grawert
Vorsitzender des Vorstands

Dr. Christian Danninger
Mitglied des Vorstands

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die AIXTRON SE, Herzogenrath

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der AIXTRON SE, Herzogenrath, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Bericht über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns (im Folgenden „zusammengefasster Lagebericht“) der AIXTRON SE für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Die im Abschnitt „Sonstige Informationen“ unseres Bestätigungsvermerks genannten Bestandteile des zusammengefassten Lageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte zusammengefasste Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser zusammengefasste Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum zusammengefassten Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der im Abschnitt „Sonstige Informationen“ genannten Bestandteile des zusammengefassten Lageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Der Bestand sowie Periodenabgrenzung der Umsatzerlöse im Bereich Ersatzteile

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den verwendeten Annahmen verweisen wir auf den Anhang unter Ziffer II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und bezüglich der Aufteilung der Umsatzerlöse auf den Abschnitt IV. Erläuterung zur Gewinn- und Verlustrechnung.

DAS RISIKO FÜR DEN ABSCHLUSS

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 Umsatzerlöse im Bereich Service und Ersatzteile in Höhe von EUR 104,8 Mio. erzielt.

AIXTRON erfasst Umsätze aus dem Verkauf von Ersatzteilen, wenn die Gefahr an den verkauften Produkten auf die Kunden übergegangen ist.

Die Umsatzerlöse aus Ersatzteilen basieren auf einer hohen Anzahl von Geschäftsvorfällen. Die Umsatzerlöse stellen für den Jahresabschluss eine der wichtigsten Zielerreichungskennzahlen dar und bilden zudem eine bedeutende Entscheidungsgrundlage für die Abschlussadressaten. Es besteht das Risiko für den Jahresabschluss, dass Umsatzerlöse im Bereich Ersatzteile erfasst werden, ohne dass Lieferungen erfolgt sind. Zudem besteht das Risiko, dass Umsatzerlöse im Bereich Ersatzteile im Jahr 2024 erfasst werden, obwohl der Gefahrenübergang nicht in 2024 erfolgt ist.

UNSERE VORGEHENSWEISE IN DER PRÜFUNG

Zur Prüfung der Umsatzlegung im Bereich Ersatzteile haben wir die Ausgestaltung, Einrichtung und fallweise die Wirksamkeit der internen Kontrollen in Bezug auf die Auftragsannahme, den Warenausgang und die Faktura sowie die Festlegung und Überprüfung des tatsächlichen Gefahrenübergangs beurteilt.

Darüber hinaus haben wir unter zur Hilfenahme von Massendatenanalysen für im Geschäftsjahr 2024 erfasste Umsatztransaktionen im Bereich der Ersatzteile einen Abgleich von Rechnungen, Bestellungen, externe Liefernachweise und wenn vorhanden Zahlungseingängen vorgenommen. Für den risikobehafteten Teil der Grundgesamtheit haben wir mittels eines mathematisch-statistischen Verfahrens eine Stichprobe ausgewählt. Diese haben wir durch den Abgleich mit zugrunde liegenden Bestellungen, Rechnungen sowie externen Liefernachweisen und - falls möglich - mit Zahlungsnachweisen gewürdigt.

Um die periodengerechte Zuordnung der Umsätze zu würdigen, haben wir den zutreffenden Zeitpunkt und die Höhe der erfassten Umsatzerlöse durch den Abgleich der Rechnungen und externen Liefernachweisen gewürdigt. Grundlage dafür waren auf Basis eines mathematisch-statistischen Verfahrens ausgewählte Umsätze, die in einem risikoorientiert festgelegten Zeitraum vor dem Abschlussstichtag erfasst wurden. Wir haben die erteilten Gutschriften für einen risikoorientiert festgelegten Zeitraum nach dem Stichtag untersucht und haben uns von deren periodengerechten Zuordnung überzeugt.

UNSERE SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Vorgehensweise zur Erfassung der Umsatzerlöse sowie der Periodenabgrenzung im Bereich Ersatzteile ist sachgerecht.

Sonstige Informationen

Der Vorstand ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die folgenden nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des zusammengefassten Lagebericht

- den Nachhaltigkeitsbericht einschließlich der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung der Gesellschaft und des Konzerns nach §§ 315b, 315c i. V. m. §§ 289b Abs. 1, 289c HGB, der im zusammengefassten Lagebericht enthalten ist,
- die zusammengefasste Erklärung zur Unternehmensführung der Gesellschaft und des Konzerns, auf die im zusammengefassten Lagebericht Bezug genommen wird, und
- die im zusammengefassten Lagebericht enthaltenen lageberichtsforen und als ungeprüft gekennzeichneten Angaben.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zu den inhaltlich geprüften Angaben im zusammengefassten Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den zusammengefassten Lagebericht

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des zusammengefassten Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im zusammengefassten Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der zusammengefasste Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und zusammengefassten Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im zusammengefassten Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des zusammengefassten Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im zusammengefassten Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des zusammengefassten Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im zusammengefassten Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und sofern einschlägig, die zur Beseitigung von Unabhängigkeitsgefährdungen vorgenommenen Handlungen oder ergriffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts nach § 317 Abs. 3a HGB

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3a HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der bereitgestellten Datei „AIXTRON Jahresabschluss HGB 2024.zip“ (SHA256-Hashwert:

36e127df3e68e7076a6a8fa46144e35a39f296875c2e0b43b0b4498ffbb363dd)

enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten bereitgestellten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts“ enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Jahresabschluss und zum beigefügten zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten bereitgestellten Datei enthaltenen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3a HGB unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3a HGB (IDW PS 410 (06.2022)) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist nachstehend weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat den IDW Qualitätsmanagementstandard: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet.

Der Vorstand der Gesellschaft ist verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB.

Ferner ist der Vorstand der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Prozesses der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen,
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben,
- beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d. h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende bereitgestellte Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt,
- beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften zusammengefassten Lageberichts ermöglichen.

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 15. Mai 2024 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 28. Juli 2024 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2022 als Abschlussprüfer der AIXTRON SE tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Sonstiger Sachverhalt – Verwendung des Bestätigungsvermerks

Unser Bestätigungsvermerk ist stets im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss und dem geprüften zusammengefassten Lagebericht sowie den geprüften ESEF-Unterlagen zu lesen. Der in das ESEF-Format überführte Jahresabschluss

und zusammengefasste Lagebericht – auch die in das Unternehmensregister einzustellenden Fassungen – sind lediglich elektronische Wiedergaben des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften zusammengefassten Lageberichts und treten nicht an deren Stelle. Insbesondere ist der ESEF-Vermerk und unser darin enthaltenes Prüfungsurteil nur in Verbindung mit den in elektronischer Form bereitgestellten geprüften ESEF-Unterlagen verwendbar.

Verantwortliche Wirtschaftsprüferin

Die für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüferin ist Dr. Kathryn Ackermann.

Essen, den 26. Februar 2025

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Ackermann
Wirtschaftsprüferin

Dr. Ohmen
Wirtschaftsprüfer

Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit in Bezug auf die Konzernnachhaltigkeitserklärung

An die AIXTRON SE, Herzogenrath

Prüfungsurteile

Wir haben die im Abschnitt Integrierter Nachhaltigkeitsbericht des Lageberichts enthaltene Konzernnachhaltigkeitserklärung der AIXTRON SE für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen. Die Konzernnachhaltigkeitserklärung wurde zur Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) und des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2020/852 sowie der §§ 315b und 315c HGB an eine nichtfinanzielle Konzernerklärung und der §§ 289b bis 289e HGB an eine nichtfinanzielle Erklärung der Gesellschaft aufgestellt.

Nicht Gegenstand unserer Prüfung waren die als ungeprüft gekennzeichneten Vorjahresangaben.

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung veranlassen, dass die beigefügte Konzernnachhaltigkeitserklärung nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der CSRD und des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2020/852, der §§ 315b und 315c HGB an eine nichtfinanzielle Konzernerklärung, der §§ 289b bis 289e HGB an eine nichtfinanzielle Erklärung der Gesellschaft sowie mit den von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft dargestellten konkretisierenden Kriterien aufgestellt ist. Dieses Prüfungsurteil schließt ein, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung veranlassen,

- dass die beigefügte Konzernnachhaltigkeitserklärung nicht in allen wesentlichen Belangen den Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) entspricht, einschließlich dass der vom Unternehmen durchgeführte Prozess zur Identifizierung von Informationen, die in die Konzernnachhaltigkeitserklärung aufzunehmen sind (die Wesentlichkeitsanalyse), nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit der im Abschnitt Grundlagen der Erstellung der Konzernnachhaltigkeitserklärung aufgeführten Beschreibung steht, bzw.
- dass die im zusammengefassten Lagebericht im Abschnitt Nachhaltigkeitsbericht – Umweltinformationen – EU-Taxonomie vorgesehenen Angaben in der Konzernnachhaltigkeitserklärung nicht in allen wesentlichen Belangen Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 entsprechen.

Wir geben kein Prüfungsurteil ab zu den als ungeprüft gekennzeichneten Vorjahresangaben.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) herausgegebenen International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): Assurance Engagements Other Than Audits or Reviews of Historical Financial Information durchgeführt.

Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit unterscheiden sich die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit in Art und zeitlicher Einteilung und sind weniger umfangreich. Folglich ist der erlangte Grad an Prüfungssicherheit erheblich niedriger als die Prüfungssicherheit, die bei Durchführung einer Prüfung mit hinreichender Prüfungssicherheit erlangt worden wäre.

Unsere Verantwortung nach ISAE 3000 (Revised) ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der Konzernnachhaltigkeitserklärung“ weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) und des vom IAASB herausgegebenen International Standard on Quality Management (ISQM) 1 angewendet. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Konzernnachhaltigkeitserklärung

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung der Konzernnachhaltigkeitserklärung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der CSRD sowie den einschlägigen deutschen gesetzlichen und weiteren europäischen Vorschriften sowie mit den von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft dargestellten konkretisierenden Kriterien und für die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung der internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung einer Konzernnachhaltigkeitserklärung in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Konzernnachhaltigkeitserklärung) oder Irrtümern ist.

Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter umfasst die Einrichtung und Aufrechterhaltung des Prozesses der Wesentlichkeitsanalyse, die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur Aufstellung der Konzernnachhaltigkeitserklärung sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen und die Ermittlung von zukunftsorientierten Informationen zu einzelnen nachhaltigkeitsbezogenen Angaben.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Prozesses der Aufstellung der Konzernnachhaltigkeitserklärung.

Inhärente Grenzen bei der Aufstellung der Konzernnachhaltigkeitserklärung

Die CSRD sowie die einschlägigen deutschen gesetzlichen und weiteren europäischen Vorschriften enthalten Formulierungen und Begriffe, die erheblichen Auslegungsunsicherheiten unterliegen und für die noch keine maßgebenden umfassenden Interpretationen veröffentlicht wurden. Da solche Formulierungen und Begriffe unterschiedlich durch Regulatoren oder Gerichte ausgelegt werden können, ist die Gesetzmäßigkeit von Messungen oder Beurteilungen der Nachhaltigkeitssachverhalte auf Basis dieser Auslegungen unsicher.

Diese inhärenten Grenzen betreffen auch die Prüfung der Konzernnachhaltigkeitserklärung.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der Konzernnachhaltigkeitserklärung

Unsere Zielsetzung ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit darüber abzugeben, ob uns Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung veranlassen, dass die Konzernnachhaltigkeitserklärung nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit der CSRD sowie den einschlägigen deutschen gesetzlichen und weiteren europäischen Vorschriften sowie den von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft dargestellten konkretisierenden Kriterien aufgestellt worden ist sowie einen Prüfungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zur Konzernnachhaltigkeitserklärung beinhaltet.

Im Rahmen einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit gemäß ISAE 3000 (Revised) üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- erlangen wir ein Verständnis über den für die Aufstellung der Konzernnachhaltigkeitserklärung angewandten Prozess, einschließlich des vom Unternehmen durchgeführten Prozesses der Wesentlichkeitsanalyse zur Identifizierung der zu berichtenden Angaben in der Konzernnachhaltigkeitserklärung.
- identifizieren wir Angaben, bei denen die Entstehung einer wesentlichen falschen Darstellung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern wahrscheinlich ist, planen und führen Prüfungshandlungen durch, um diese Angaben zu adressieren und eine das Prüfungsurteil unterstützende begrenzte Prüfungssicherheit zu erlangen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können. Außerdem ist das Risiko, eine wesentliche falsche Darstellung in Informationen aus der Wertschöpfungskette nicht aufzudecken, die aus Quellen stammen, die nicht unter der Kontrolle des Unternehmens stehen

(Informationen aus der Wertschöpfungskette), in der Regel höher als das Risiko, eine wesentliche Falschdarstellung in Informationen nicht aufzudecken, die aus Quellen stammen, die unter der Kontrolle des Unternehmens stehen, da sowohl die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens als auch wir als Prüfer in der Regel Beschränkungen beim direkten Zugang zu den Quellen von Informationen aus der Wertschöpfungskette unterliegen.

- würdigen wir die zukunftsorientierten Informationen, einschließlich der Angemessenheit der zugrunde liegenden Annahmen. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Informationen abweichen.

Zusammenfassung der vom Wirtschaftsprüfer durchgeführten Tätigkeiten

Eine Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Nachweisen über die Nachhaltigkeitsinformationen. Art, zeitliche Einteilung und Umfang der ausgewählten Prüfungshandlungen liegen in unserem pflichtgemäßen Ermessen.

Bei der Durchführung unserer Prüfung mit begrenzter Sicherheit haben wir:

- die Eignung der von den gesetzlichen Vertretern in der Konzernnachhaltigkeitserklärung dargestellten Kriterien insgesamt beurteilt
- die gesetzlichen Vertreter und relevante Mitarbeiter befragt, die in die Aufstellung der Konzernnachhaltigkeitserklärung einbezogen wurden, über den Aufstellungsprozess, einschließlich des vom Unternehmen durchgeführten Prozesses der Wesentlichkeitsanalyse zur Identifizierung der zu berichtenden Angaben in der Konzernnachhaltigkeitserklärung, sowie über die auf diesen Prozess bezogenen internen Kontrollen.
- die von den gesetzlichen Vertretern angewandten Methoden zur Aufstellung der Konzernnachhaltigkeitserklärung beurteilt.
- die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern angegebenen geschätzten Werte und der damit zusammenhängenden Erläuterungen beurteilt. Wenn die gesetzlichen Vertreter in Übereinstimmung mit den ESRS die zu berichtenden Informationen über die Wertschöpfungskette für einen Fall schätzen, in dem die gesetzlichen Vertreter nicht in der Lage sind, die Informationen aus der Wertschöpfungskette trotz angemessener Anstrengungen einzuholen, ist unsere Prüfung darauf begrenzt zu beurteilen, ob die gesetzlichen Vertreter diese Schätzungen in Übereinstimmung mit den ESRS vorgenommen haben, und die Vertretbarkeit dieser Schätzungen zu beurteilen, aber nicht Informationen über die Wertschöpfungskette zu ermitteln, die die gesetzlichen Vertreter nicht einholen konnten.
- analytische Prüfungshandlungen und Befragungen zu ausgewählten Informationen in der Konzernnachhaltigkeitserklärung durchgeführt
- einen Standortbesuch am Hauptstandort in Herzogenrath, Deutschland, durchgeführt

- die Darstellung der Informationen in der Konzernnachhaltigkeitserklärung gewürdigt
- den Prozess zur Identifikation der taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten und der entsprechenden Angaben in der Konzernnachhaltigkeitserklärung gewürdigt.

Verwendungsbeschränkung / AAB-Klausel

Dieser Prüfungsvermerk ist an die AIXTRON SE gerichtet und ausschließlich für diese bestimmt.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die AIXTRON SE erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 zugrunde (www.kpmg.de/AAB_2024). Durch Kenntnisnahme und Nutzung der im Prüfungsvermerk enthaltenen Informationen bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsbeschränkung auf EUR 4 Mio für Fahrlässigkeit in Ziffer 9 der AAB) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Düsseldorf, den 26. Februar 2025

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Brandt
Wirtschaftsprüferin

Bersching
Wirtschaftsprüfer